

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0037/25/2-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, öffentliche Rüge,
Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **23.04.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Gegenstand der Beschwerde ist ein Beitrag vom 18.01.2025 unter der Überschrift „Gau für die Grünen“. Darin geht es um möglicherweise erfundene und unzutreffende Belästigungsvorwürfe gegen einen Berliner Grünen-Politiker.

Über die Vorwürfe habe zunächst ein Fernsehsender berichtet, auch die Beschwerdegegnerin habe die Vorwürfe veröffentlicht. Grundlage der Berichterstattung seien laut dem Sender eidesstattliche Erklärungen von Frauen und anonyme Hinweise an die Ombudsstelle der Grünen gewesen. Es sei von K.-O.-Tropfen die Rede gewesen, von einem „Grabsch-Übergriff“ auf dem Weg zur S-Bahn und einem erzwungenen Kuss. Eine Strafanzeige bei der Polizei habe es jedoch nie gegeben. Jetzt habe sich herausgestellt, dass eine der Hauptzeugen gar nicht die Person gewesen sei, für die sie sich ausgegeben habe. Möglicherweise existiere sie nicht einmal. Auch das habe der Sender berichtet. Nun habe der Sender Strafanzeige gestellt.

Wegen der Vorwürfe verzichtete der Betroffene auf eine Kampfkandidatur gegen einen parteiinternen Konkurrenten um den von beiden beanspruchten Listenplatz für die Bundestagswahl. Der Konkurrent wurde als Direktkandidat für seinen Wahlkreis gewählt.

In einer Sub-Headline wird behauptet:

„Auch Habecks Wahlkampfmanager verstrickt“

Eine Zwischenüberschrift lautet:

„Habecks Wahlkampfmanager profitierte von Rückzug“

Hierzu wird wie folgt berichtet:

„Bei der Aufstellung der Landesliste Mitte Dezember verzichtete [G.] unter der Last der Vorwürfe auf eine Kampfkandidatur um Listenplatz 2. Stattdessen trat auf [Gs.] Platz der Parteilinke [A.] aus [N.] an. [A.] ist Wahlkampfmanager von Grünen-Kanzlerkandidat und Vize-Kanzler Robert Habeck (55).“

Der Beitrag enthält ein Foto von A., einem Grünen-Bundestagsabgeordneten, und nennt dessen Alter und Funktion als Wahlkampfmanager des Grünen-Spitzenkandidaten Robert Habeck. Weiter heißt es:

Auf eine Anfrage [der Beschwerdegegnerin] zu den neuen Erkenntnissen reagierte [A.] bislang nicht. Auch das Team um Kanzlerkandidat Habeck ließ eine [...] Anfrage [der Beschwerdegegnerin] vorerst unbeantwortet.“

II. Der Beschwerdeführer ist der Auffassung, die Berichterstattung verstoße gegen die Ziffern 2, 8 und 13 des Pressekodex.

Die Beschwerdegegnerin habe wie folgt berichtet:

„Mehrere Medien berichteten übereinstimmend über Verschwörungsvorwürfe, weil [A.] durch [Gs.] Rückzug auf der Grünen-Liste vorrücken konnte. Der Fall [G.] wächst sich für die Grünen zu einem Wahlkampf-Gau aus.“

Die Beschwerdegegnerin suggeriere die Verstrickung des Wahlkampfmanagers von Robert Habeck in eine schwere Straftat, nämlich das Erheben falscher Vorwürfe gegen [G.]. Für diese Verstrickung gebe es null Indizien. Nicht einmal angebliche Indizien würden vorgebracht. Es handele sich um einen Verstoß gegen das Presserecht und die journalistische Sorgfaltspflicht. Die Beschwerdegegnerin rechtfertige sich damit, dass nicht nur sie selbst diesen Verstoß begehe. Wer angeblich noch, bleibe unklar.

III. Die Beschwerdegegnerin hat zu der Beschwerde trotz zweimaliger Aufforderung nicht Stellung genommen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses sind übereinstimmend der Auffassung, dass die Beschwerde begründet ist. Die Berichterstattung verstößt gegen die journalistische Sorgfalt nach Ziffer 2 des Pressekodex.

Gemäß Ziffer 2 des Pressekodex ist Recherche unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben.

Die Äußerung „*Auch Habecks Wahlkampfmanager verstrickt*“ ist nach Auffassung der Mitglieder des Beschwerdeausschusses nicht belegt. Zutreffend ist, dass der von den Vorwürfen betroffene Kandidat wegen dieser Vorwürfe auf eine Kampfkandidatur gegen den parteiinternen Konkurrenten um den von beiden beanspruchten Listenplatz für die Bundestagswahl verzichtete. Der Begriff „verstrickt“ insinuiert nach Ansicht der Mitglieder aber, dass der Kandidat an den Vorwürfen beteiligt gewesen wäre bzw. eine aktive Rolle dabei gespielt hätte. Dafür gibt es jedoch keine Anhaltspunkte. Zugleich ist der Eindruck, der Kandidat habe sich daran beteiligt, einen parteiinternen Konkurrenten mittels fingierter Vorwürfe der sexuellen Belästigung auszuschalten, für ihn äußerst abträglich.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen Ziffer 2 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss den Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 der Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht. Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 des Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde sowie über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>